

**Ausschussdrucksache**

(28.05.2026)

**Inhalt:**

Dr. Robert Seegmüller  
Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes

*Stellungnahme*

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, Die Linke und  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern und des Landesverfassungsgerichtsgesetzes**  
- Drucksache 8/6488 -

## **Stellungnahme**

**zu**

### **dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Landesverfassungsgerichtsgesetzes**

(LT-Drs. 8/6488)

#### **I. Einleitung**

Der Gesetzentwurf verfolgt drei Ziele:

1. Bei der Wahl der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts soll eine Blockadegefahr durch eine Sperrminorität verhindert werden.<sup>1</sup>
2. Das Landesverfassungsgericht soll der tagespolitischen Auseinandersetzung dauerhaft entzogen werden. Seine Unabhängigkeit soll gesichert werden.<sup>2</sup>
3. Es soll eine Möglichkeit geschaffen werden, Kreditermächtigungen über die Dauer der Geltung eines Haushaltsgesetzes hinaus fortgelten zu lassen.<sup>3</sup>

#### **II. Inhalt der Entwürfe**

Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, sieht der Gesetzentwurf folgende Verfassungs- und Gesetzesänderungen vor:

1. Es wird ein Ersatzwahlmechanismus eingeführt (Art. 52 Abs. 3 Satz 2 E-Verf M-V, § 4 Abs. 1 Satz 2 E-LVerfGG M-V), der greifen soll, wenn sechs Monate nach Eintritt einer Nachwahlsituation keine Wahl zustande gekommen ist.
2. Es werden einige statusprägende Merkmale des Landesverfassungsgerichts in die Landesverfassung M-V aufgenommen:

---

<sup>1</sup> LT-Drs. 8/6488 S. 2 B 1.

<sup>2</sup> LT-Drs. 8/6488 S. 2 B 2. Absatz 2

<sup>3</sup> LT-Drs. 8/6488 S. 3 B 3.

- a. Die Amtszeit dauert zwölf Jahre, Art. 52 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 E-Verf M-V.
  - b. Die Amtszeit dauert längstens bis zum Ende des Monats, in dem das Mitglied das 68. Lebensjahr vollendet hat, Art. 52 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 E-Verf M-V.
  - c. Die Mitglieder führen ihre Amtsgeschäfte bis zur Ernennung eines Nachfolgers fort, Art. 52 Abs. 4 Satz 2 E-Verf M-V.
  - d. Eine anschließende oder spätere Wiederwahl ist ausgeschlossen, Art. 52 Abs. 4 Satz 3 E-Verf M-V.
  - e. Das Landesverfassungsgericht ist befugt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, Art. 52 Abs. 5 E-Verf M-V.
  - f. Die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Landes sowie alle Gerichte und Behörden des Landes, Art. 53 Abs. 5 E-Verf M-V.
3. Die Möglichkeit im Haushaltsgesetz Regelungen über Einnahmen und Ausgaben des Landes zu treffen, deren Geltungsdauer über die Geltungsdauer des Haushaltsgesetzes hinausreicht, wird verändert. Hinsichtlich des Erwerbs, Verkaufs und der Belastung von Landesvermögen ist dies zukünftig nicht mehr möglich. Stattdessen können zukünftig Kreditermächtigungen unbegrenzt über die Geltungsdauer des Haushaltsgesetzes hinaus festgelegt werden, Art. 61 Abs. 4 E-Verf M-V

### III. Bewertung

#### 1. Ersatzwahlmechanismus, Art. 52 Abs. 3 Satz 2 E-Verf M-V

a) Der geplante Ersatzwahlmechanismus ist grundsätzlich **geeignet, die Funktionsfähigkeit des Landesverfassungsgerichts zu sichern**, falls ein Drittel der Abgeordneten des Landtags sich einer Wahl von Verfassungsrichtern grundsätzlich verweigert. Nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab Eintritt des Erfordernisses einer Wahl eines Verfassungsrichters schlägt das Plenum des Landesverfassungsgerichts dem Landtag drei Kandidaten vor, aus deren Kreis der Landtag dann einen Verfassungsrichter mit einfacher Mehrheit wählt.<sup>4</sup>

b) Die konkrete Ausgestaltung des Ersatzwahlmechanismus ist rechtstechnisch überwiegend gelungen.

aa) Der Nachwahlmechanismus ist **klar und mit rechtssicher anzuwendenden Begriffen** beschrieben.

---

<sup>4</sup> LT-Drs. 8/6488 S. 8

bb) Positiv ist die **Legaldefinition des Plenums** des Landesverfassungsgerichts. Die Einbeziehung der Stellvertreter in die Vorschlagsentscheidung vermeidet die Belastung dieser Entscheidung mit Vertretungsfragen.

cc) Ebenfalls positiv ist der **Ausschluss einer Aussprache** im Landtag über die vorgeschlagenen Kandidaten. Dies fördert das Ziel des Gesetzentwurfes, das Landesverfassungsgericht der tagespolitischen Auseinandersetzung zu entziehen.

dd) Entfallen kann die Anforderung an das Plenum des Landesverfassungsgerichts, „**geeignete**“ Kandidaten vorzuschlagen. Aus dem systematischen Zusammenhang zwischen Nominierungs- und Wahlrecht in Art. 52 Abs. 3 Satz 2, 3 und Art. 52 Abs. 3 Satz 4 E-Verf M-V folgt, dass das Landesverfassungsgericht nur Personen nominieren darf, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Darüber hinaus kann die Forderung nach der Benennung „geeigneter“ Kandidaten die Legitimität einer Ersatzwahlentscheidung mit dem Einwand belasten, der gewählte Kandidat sei nicht „geeignet“ im Sinne der Landesverfassung gewesen und hätte daher nicht gewählt werden dürfen. Hinzu kommt, dass das Erfordernis der „Eignung“ bei der regelmäßigen Wahl der Verfassungsrichter nach Art. 52 Abs. 3 Satz 1 E-Verf M-V nicht ausdrücklich genannt wird. Ein systematischer Vergleich von Art. 52 Abs. 3 Satz 1 E-Verf M-V und Art. 52 Abs. 3 Satz 2 bis 4 E-Verf M-V könnte daher zu dem – sicherlich nicht gewollten – Schluss verleiten, der besondere Ausschuss nach Art. 52 Abs. 3 Satz 1 E-Verf M-V dürfe auch „ungeeignete“ Kandidaten vorschlagen.

ee) Ebenfalls entfallen kann **Art. 52 Abs. 3 Satz 5 E-Verf M-V**, wonach der zum Verfassungsrichter Gewählte sein Amt „sofort“ antritt. Die Vorschrift kann dahingehend verstanden werden, dass der Gewählte mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses den Status des Landesverfassungsrichters hat und damit „gesetzlicher Richter“ im Sinne von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG ist. Mit einer solchen Interpretation setzte sich die Vorschrift aber in Widerspruch zu den in § 4 Abs. 3 LVerfGG M-V vorgesehenen Formalien. Danach erhalten die gewählten Mitglieder und Stellvertreter eine Urkunde über die Art und Dauer ihres Amtes. Die Formulierung dieser Vorschrift legt nahe, dass der Status des Verfassungsrichters im Normalfall erst mit Aushändigung der Urkunde erlangt wird. Das entspräche der im öffentlichen Dienstrecht generell üblichen Verfahrensweise, dass der öffentlich Bedienstete seinen Status erst in dem Moment erlangt, in dem er die Urkunde über dessen Verleihung „in Händen hält“ und seine Legitimation ab diesem Zeitpunkt mit dieser Urkunde nachweisen kann.

ff) Die zusätzliche Aufnahme des **Ersatzwahlmechanismus in § 4 Abs. 1 Satz 2 ff. E-LVerfGG M-V kann entfallen**. Sie entspricht der Formulierung in Art. 52 Abs. 3 Satz 2 ff. E-Verf M-V. Ein Regelungsmehrwert entsteht durch die Wiederholung des Verfassungstextes im LVerfGG M-V nicht.

c) Der vorgeschlagene **Ersatzwahlmechanismus schwächt** die Möglichkeiten parlamentarischen Minderheiten, eine **angemessene Repräsentation** im Landesverfassungsgericht zu erreichen und sollte daher überdacht werden.

aa) Die **Rechtsprechung der deutschen Verfassungsgerichte** beschränkt sich nicht darauf, den Willen der historischen Verfassungsgeber nach den tradierten Auslegungskriterien zu erkennen. Sie nimmt für sich darüber hinaus in Anspruch, die Interpretation und das Verständnis der Verfassungen des Bundes und der Länder an gesellschaftliche Entwicklungen und veränderte Grundüberzeugungen in der Bevölkerung anzupassen. Eine ausgewogene Besetzung der Verfassungsgerichte ist daher von besonderer Bedeutung. Nur wenn diese sichergestellt ist, kann Verfassungsgerichtsbarkeit gewandelte Grundüberzeugungen treffsicher und mit hinreichender demokratischer Legitimation in ihrer Rechtsprechung abbilden.

bb) Der vorgeschlagene Ersatzwahlmechanismus nimmt parlamentarischen Minderheiten **dauerhaft und endgültig die Möglichkeit eine angemessene Repräsentation** mit von ihnen für geeignet gehaltenen Kandidaten über ihre erforderliche Beteiligung am Zustandekommen von Zweidrittel-Mehrheiten zu erreichen. Mit Inkrafttreten des Ersatzwahlmechanismus ist die parlamentarische Mehrheit auf die Mitwirkung der Minderheit für die Wahl von Verfassungsrichtern schlicht nicht mehr angewiesen. Die parlamentarische Minderheit muss zukünftig vielmehr darauf hoffen, dass das Landesverfassungsgericht sich bei seinen Vorschlägen auch vom Ziel der Ausgewogenheit seiner Besetzung leiten lässt.

Um dieses Ergebnis vermeiden, sollte überlegt werden, das **Wahlverfahren völlig neu zu strukturieren**. Ausgangspunkt könnten beispielsweise Vorschlagsrechte für alle im Landtag vertretenen Fraktionen entsprechend ihrer Größe sein. Im Rahmen ihres Vorschlagsrechts obläge es dann der jeweils vorschlagsberechtigten Fraktion beispielsweise drei Vorschläge zu machen. Über diese Vorschläge könnte der Landtag dann abstimmen. Gewählt wäre, wer die meisten Stimmen erhielte. Ein solches Verfahren würde über die proportionale Verteilung der Vorschlagsrechte eine angemessene Beteiligung aller im Landtag vertretenen Meinungen sicherstellen und zugleich die Gefahr von politisch motivierten Blockaden ausschließen.

## **2. Aufnahme statusprägender Merkmale in die Landesverfassung**

a) Die Aufnahme wesentlicher für das Landesverfassungsgericht **statusprägender Elemente** in die **Landesverfassung** ist geeignet, das Ziel der Sicherung der Unabhängigkeit des Landesverfassungsgerichts zu fördern und es der tagespolitischen Diskussion zu entziehen.

Mit Aufnahme wesentlicher für das Landesverfassungsgericht statusprägender Elemente in die Landesverfassung stehen diese Elemente **nur noch zur Disposition des verfassungsändernden Gesetzgebers**. Die Möglichkeit der Einflussnahme des einfachen Gesetzgebers auf die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts durch Änderung dieser statusprägenden Elemente wird damit ausgeschlossen.

Der Ausschluss des Zugriffs des einfachen Gesetzgebers auf die statusprägenden Elemente des Landesverfassungsgerichts ist deswegen von besonderer Bedeutung für die Sicherung der Unabhängigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit auf Landesebene, weil der **einfache Gesetzgeber** in Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht der Sache nach viel mehr **Prozesspartei** ist als in fachgerichtlichen Verfahren. In verfassungsgerichtlichen Verfahren wird seine Gesetzgebungstätigkeit am Maßstab der Verfassung gemessen, während in fachgerichtlichen Verfahren mehr die Interpretation des Inhalts seiner Vorschriften im Mittelpunkt steht. In verfassungsgerichtlichen Verfahren streitet der Gesetzgeber mit der jeweils anderen Partei über die Verfassungsgemäßheit der von ihm erlassenen verfahrensgegenständlichen Regelungen.

b) Die Regelungen über die Dauer der **Amtszeit, die Altersgrenze, die Fortführung der Amtsgeschäfte und das Wiederwahlverbot** sind geeignet eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit des Landesverfassungsgerichts durch den einfachen Gesetzgeber zu verhindern.

aa) Die Regelungen in den Entwürfen über die Dauer der Amtszeit und die Altersgrenze von 68 Jahren **gehen** allerdings **über das** nach Vorstehendem **Erforderliche hinaus**. Denn sie schützen nicht nur die jeweiligen Amtsinhaber vor Beeinträchtigungen ihrer Rechtsstellung durch den einfachen, nicht verfassungsändernden Gesetzgeber, sondern binden den einfachen Gesetzgeber auch hinsichtlich der Amtszeit und der Altersgrenze für zukünftig zu wählende Mitglieder des Landesverfassungsgerichts. Das ist zum Schutz der Unabhängigkeit des Landesverfassungsgerichts gegenüber dem einfachen Gesetzgeber nicht notwendig. Die Regelungen über die Dauer der Amtszeit und die Altersgrenze sind für die Verfassungsgerichte der Länder und des Bundes in der Vergangenheit immer wieder im Lichte veränderter gesellschaftlicher Verhältnisse angepasst worden. Ein Grund, dem einfachen Gesetzgeber diese Möglichkeit in Zukunft zu verwehren, ist nicht ersichtlich.

bb) Die Aufnahme der **Fortführung der Amtsgeschäfte** bis zur Wahl eines Nachfolgers in die Landesverfassung (Art. 52 Abs. 4 Satz 2 E-Verf M-V) ist zur Sicherung der Unabhängigkeit des Landesverfassungsgerichts geboten.

cc) Die Aufnahme des **Wiederwahlverbots** in die Landesverfassung (Art. 52 Abs. 4 Satz 3 E-Verf M-V) ist zur Sicherung der Unabhängigkeit des Landesverfassungsgerichts nicht geboten. Ein Grund, den einfachen Landesgesetzgeber an einer Änderung in diesem Punkt in Zukunft zu hindern, ist nicht ersichtlich. Ließe der einfache Gesetzgeber

die Möglichkeit der Wiederwahl in Zukunft zu, ergäben sich daraus keine Risiken für die Unabhängigkeit des Landesverfassungsgerichts. Auch der Blick in das europäische Ausland und die jüngsten Entwicklungen dort legt solche Risiken nicht nahe.

c) Die Anerkennung der **Geschäftsordnungsautonomie** (Art. 52 Abs. 5 E-Verf M-V) des Landesverfassungsgerichts in der Verfassung schließt Einflussnahme anderer Verfassungsorgane auf seine internen Abläufe und damit auch auf seine Entscheidungsfindung aus.

d) Die Beibehaltung der Vorschriften über die **Zuständigkeit** des Landesverfassungsgerichts in der Landesverfassung und die Aufnahme der **Bindung** aller anderen Verfassungsorgane des Landes und aller Gerichte und Behörden des Landes an die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts sind geeignet, um dessen Unabhängigkeit zu sichern (Art. 53 E-Verf M-V).

aa) Die **verfassungsrechtliche Fundierung der Zuständigkeit** des Landesverfassungsgerichts in Art. 53 Abs. 1 E-Verf M-V schützt dessen Unabhängigkeit, indem es dem einfachen Gesetzgeber verwehrt wird, dem Landesverfassungsgericht die Zuständigkeit für bereits laufende Verfahren zu entziehen oder den Zugang zu ihm in bereits laufenden Verfahren zu erschweren.

bb) Die verfassungsrechtliche Garantie die **Verbindlichkeit der Entscheidungen** des Landesverfassungsgerichts in Art. 53 Abs. 2 E-Verf M-V stellt sicher, dass der einfache Gesetzgeber sich den Bindungen der Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts nicht durch von ihm erlassene einfach-gesetzliche Vorschriften entziehen kann.

e) Verbleibt es bei den geplanten Änderungen von Art. 52 Abs. 3 und Abs. 4 Verf M-V **bedarf das LVerfGG der Anpassung** an die geänderte Verfassungslage.

aa) Die Formulierung von § 5 Abs. 1 Satz 1 LVerfGG M-V (**Amtszeit zwölf Jahre**) kann entweder gestrichen werden oder sollte jedenfalls an die Formulierung von Art. 52 Abs. 4 Satz 1 E-Verf M-V angepasst werden.

bb) Die Formulierung von § 6 Abs. 1 LVerfGG M-V (**Altersgrenze**) widerspricht Art. 52 Abs. 4 Satz 1 E-Verf M-V. Nach Art. 52 Abs. 4 Satz 1 E-Verf M-V endet die Amtszeit der Verfassungsrichter mit „**Ende des Monats**“ in dem der Verfassungsrichter das 68. Lebensjahr vollendet. Nach § 6 Abs. 1 LVerfGG M-V endet die Amtszeit des Verfassungsrichters mit Vollendung des 68. Lebensjahres; also dem **Tag, an dem der Verfassungsrichter 68 Jahre alt** wird.

cc) Die Formulierung von § 5 Abs. 1 Satz 3 LVerfGG M-V (**Wiederwahlverbot**) sollte an die präzisere Formulierung des Art. 52 Abs. 4 Satz 3 E-Verf M-V angepasst werden.

### **3. Erweiterter Gestaltungsspielraum bei Kreditermächtigungen, Art. 61 Abs. 4 E-Verf M-V**

Die vorgeschlagene Änderung führt zu der **beabsichtigten Ausweitung des Handlungsspielraums des Landeshaushaltsgebers** bei der Schaffung von Kreditermächtigungen. Eine übermäßige Einschränkung der Handlungsspielräume zukünftiger Haushaltsgesetzgeber wird dadurch nicht bewirkt. Es steht diesen jederzeit frei, bestehende Kreditermächtigungen aus früheren Haushaltsperioden zu streichen.

Nicht ersichtlich ist allerdings, weshalb der Verweis auf Art. 66 Verf M-V in Art. 61 Abs. 4 E-Verf M-V gestrichen wird. Einen Grund hierfür benennt der Entwurf nicht. Es sollte daher überlegt werden, in Art. 61 Abs. 4 E-Verf M-V sowohl Art. 65 als auch Art. 66 Verf M-V zu nennen.

### **IV. Zusammenfassung**

1. Die vorgeschlagenen Regelungen sind grundsätzlich **geeignet**, die angestrebten Ziele der Sicherung der Funktionsfähigkeit und Unabhängigkeit des Landesverfassungsgerichts und das Ziel eines größeren Gestaltungsspielraums des Haushaltsgesetzgebers zu erreichen.

An einigen Punkten gehen sie **über das** zur Erreichung der Regelungsziele **Erforderliche hinaus**:

a) Der vorgeschlagene **Ersatzwahlmechanismus** begegnet unter dem Gesichtspunkt der Sicherung einer ausgewogenen Besetzung des Landesverfassungsgerichts Bedenken. Es sollten daher andere Gestaltungen erwogen werden, die den Einfluss von Minderheiten bei der Auswahl der Verfassungsrichter stärker betonen.

b) Anstelle der Regelungen über Amtszeit und Höchstaltersgrenze könnte bestimmt werden, dass die bei Amtsantritt eines Landesverfassungsrichters geltenden Vorschriften über die Amtszeit einschließlich der Altersgrenze ihm gegenüber **nicht (nach seiner Wahl) verändert werden können**. Das erhielte dem einfachen Gesetzgeber ein Mehr an Handlungsfähigkeit, um auf zukünftige Regelungsbedürfnisse hinsichtlich der Dauer der Amtszeit und der Altersgrenze der Landesverfassungsrichter zu reagieren.

c) Das **Wiederwahlverbot** muss zur Sicherung der Unabhängigkeit des Landesverfassungsgerichts nicht in die Verfassung aufgenommen werden.

2. Eine Notwendigkeit zur Streichung von Art. 66 Verf M-V in Art. 61 Abs. 4 Verf M-V ist nicht ersichtlich. Art. 66 Verf M-V sollte daher zusammen mit Art. 65 Verf M-V in Art. 61 Abs. 4 E-Verf M-V genannt werden.

3. Regelungen des LVerfGG M-V müssen im Licht der geplanten Verfassungsänderung überarbeitet werden. Soweit die Verfassung Regelungen enthält, können gleichlautende Regelungen entfallen. Im Übrigen ist sicherzustellen, dass die Vorschriften des LVerfGG M-V den neuen Vorschriften der Verf M-V nicht widersprechen (vgl. § 6 Abs. 1 LVerfGG M-V).

Berlin, den 22. Mai 2026

Dr. Robert Seegmüller